OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000593/7/BL

Datum:
Linz, 3. Juli 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des S F, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 17. Februar 2023, GZ: BHRO/922130286673/22, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Juni 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 280 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.2.2023, GZ: BHRO/922130286673/22, wurden gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) drei Verwaltungsstrafen verhängt. Dem Bf wurde jeweils vorgeworfen, dass er am 21.11.2022 in x, Gst. x, EZ x, GB x, die Verwaltungsübertretungen begangen habe.

Mit Spruchpunkt 1 wurde dem Bf vorgeworfen, er habe als verantwortlicher Tierhalter die Ziegen und Puten hinsichtlich Ernährung und Betreuung in einer solchen Dauer und Intensität vernachlässigt, sodass diesen Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt worden seien.

Bei einer tierschutzbehördlichen Anlasskontrolle der Tierhaltung sei festgestellt, worden, dass den Ziegen kein, ihrer Art und nicht ihren physiologischen Ansprüchen entsprechendes, Futter verabreicht worden sei. Die Ziegen hätten in der vegetationslosen Zeit (Gehege teils schneebedeckt) keine entsprechende Zufütterung von ausreichend Heu in geeigneter Qualität und geeignetem Futter zur zusätzlichen Deckung ihres Energiebedarfes erhalten. Das verabreichte Futter habe aus - überwiegend nicht für Wiederkäuer geeigneten - Obst- und Gemüseabfällen, wie Zitrusfrüchte, Chilischoten, Ananas etc bestanden. Die Fütterung sei unsachgemäß auf einem für alle gehaltenen Tierarten (Ziegen, Geflügel) gemeinsamen, nicht befestigten, Futterplatz erfolgt; die Obst- und Gemüsereste seien unhygienisch auf dem nassen, teils kotverunreinigten Boden verstreut gewesen; die Ziegen hätten versucht an das, für die Puten in einem Kunststofftank mit Bodenauslässen vorgesehene, Getreide zu gelangen; als weiteres Futter in Bevorratung sei welker Salat, durchwegs verschimmeltes Abfallweißbrot sowie verdorbenes Heu in Rundballen festgestellt worden. Beim Ziegenbestand sei ein schlechter Ernährungsstatus ersichtlich, der mit der beschriebenen, nicht artgerechten, Ernährung kausal sei. Auf Grund der vorgefundenen, zeitlich relevanten, Vorenthaltung eines der Tierart sowie hinsichtlich Quantität und Qualität entsprechenden Futterangebotes sei für die betroffenen Ziegen ungerechtfertigt eine, über der Zufügung von "bloßem Unbehagen" nachteilige, Beeinträchtigung in Form von Leiden, bedingt durch vermeidbare Verdauungsstörungen, verbunden gewesen.

Bei der Haltung einer Putenherde, somit einer Tierhaltung, bei der das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig sei, sei der Tierbestand und die Haltungseinrichtungen nicht zumindest einmal täglich kontrolliert worden. Es sei bei der Kontrolle festgestellt worden, dass eine Pute verendet im Fischteich trieb, zwei weitere Tiere tot im Biotop lagen sowie sei eine weitere noch lebend im Mönch (Einlaufbauwerk) gewesen. Diese Pute stand im engen Schacht im kalten Wasser und konnte sich nicht selbst befreien. Nach der Bergung sei eine Flügelverletzung am Tier erkannt worden. Aufgrund des

Erscheinungsbildes der Kadaver (fehlender Kopf, Starre) sei das Verenden zeitlich schon länger zurückliegend. Auf Grund dieser zeitlich relevanten Vernachlässigung der Beaufsichtigung und Kontrolle sei (zumindest) für die überlebend aufgefundene Pute ungerechtfertigt eine, über der Zufügung von "bloßem Unbehagen" nachteilige, Beeinträchtigung in Form von Leiden und Schmerzen (Verletzung) verbunden gewesen und sei das Tier in schwere Angst (Platzenge, Ertrinkungsnot) versetzt worden.

Mit Spruchpunkt 1 wurde über den Bf eine Verwaltungsstrafe von 1.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen verhängt.

Mit Spruchpunkt 2 wurde über den Bf eine Verwaltungsstrafe von 250 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag verhängt. Inhaltlich wurde ihm dabei vorgeworfen, dass er als verantwortlicher Tierhalter von Ziegen deren Betreuung hinsichtlich der Unterbringung vernachlässigt habe, da festgestellt worden sei, dass der Boden im Holzunterstand nicht entsprechend sauber und nicht eingestreut gewesen sei und der Boden in der "Erd/Stein-Höhle" ebenfalls nicht eingestreut gewesen sei. Die Ziegen hätten somit keine trockenen Liegeflächen zur Verfügung gehabt. Weiters wurde dem Bf vorgeworfen, dass der Boden im Bereich der Heuraufen nicht befestigt und daher das dort befindliche Heu nass und verschmutzt gewesen sei.

Im Spruchpunkt 3 warf die belangte Behörde dem Bf vor, dass er als verantwortlicher Tierhalter von Haushühnern deren Betreuung hinsichtlich Unterbringung und Ernährung vernachlässigt habe, da festgestellt worden sei, dass der als "Hühnerstall" gedachte Unterstand nicht zweckgeeignet als wintertaugliche Unterkunft ausgeführt gewesen sei (große zugige Öffnung), der Boden nicht entsprechend eingestreut und gesäubert gewesen sei, keine Tränkeeinrichtung (Nippeltränke oder Trinknapf) in unmittelbarer Nähe zum Unterstand für die Gruppe vorhanden gewesen sei sowie keine Sitzstangen und kein separater Nestbereich bereitgestellt worden sei.

Mit Spruchpunkt 3 wurde über den Bf eine Verwaltungsstrafe von 150 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt.

Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 140 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 5.3.2023 Beschwerde und brachte darin vor, dass er sich von drei Behörden gemobbt fühle und viele Sachen nicht stimmen würden, die ihm angelastet werden. Weiters teilte er mit, dass er sich von einem Rechtsanwalt der Bauernkammer beraten lasse.

I.3. Mit Schreiben vom 4.4.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Am 15.6.2023 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht statt und die gegenständliche Entscheidung wurde im Anschluss mündlich verkündet.

I.5. Mit Eingabe vom 30.6.2023 beantragte der Bf eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Am 15.6.2023 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der ein Vertreter der belangten Behörde und zwei Vertreterinnen der Tierschutzombudsstelle Oberösterreich anwesend waren und bei der der sachverständige Zeuge Dr. G F (Amtstierarzt) befragt wurde. Der Bf ist der Verhandlung – trotz ordnungsgemäßer Ladung – unentschuldigt ferngeblieben und hat ein paar Tage nach dem Verhandlungstermin telefonisch mitgeteilt und auch mit Eingabe vom 30.6.2023, dass er den Termin am 15.6.2023 vergessen hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt konnte festgestellt werden:
Zum Zeitpunkt der anlassbezogenen Kontrolle am 21.11.2022 hielt der Bf in x, Gst. x, EZ x, GB x unter anderem Ziegen, Puten und Hühner.
Die Ziegen erhielten zum Tatzeitpunkt (vegetationslose Zeit; Gehege teils schneebedeckt) keine entsprechende Zufütterung von ausreichend Heu in geeigneter Qualität (das vorgelegte Heu war teils nass, sehr grob und damit für kleine Wiederkäuer unzulänglich). Die Tiere erhielten zudem kein geeignetes Futter zur zusätzlichen Deckung ihres Energiebedarfes.
Das verabreichte Futter bestand aus – überwiegend nicht für Wiederkäuer geeigneten – Obst- und Gemüseabfällen, wie Zitrusfrüchte, Chilischoten, Ananas etc. Die Fütterung erfolgte unsachgemäß auf einem für alle gehaltenen Tierarten (Ziegen, Geflügel) gemeinsamen, nicht befestigten, Futterplatz. Die Obst- und Gemüsereste lagen unhygienisch auf dem nassen, teils kotverunreinigten Boden verstreut. Als weiteres Futter wurde in Bevorratung welker Salat, durchwegs verschimmeltes Altbrot sowie verdorbenes Heu in Rundballen festgestellt.
Beim gesamten Ziegenbestand war ein schlechter Ernährungsstatus ersichtlich. Die Ziegen wiesen zudem vermeidbare Verdauungsstörungen auf, sodass ihnen ungerechtfertigt Leiden zugefügt wurden.

Bei der Unterbringung der Ziegen in einem Unterstand wurde festgestellt, dass der Boden nicht entsprechend sauber und nicht eingestreut war. Die Ziegen hatten somit keine trockenen Liegeflächen zur Verfügung. Der Boden im Bereich der Heuraufen war nicht befestigt und daher war das dort befindliche Heu nass und verschmutzt.

Bei der Haltung einer Putenherde wurde der Tierbestand und die Haltungseinrichtungen nicht zumindest einmal täglich kontrolliert. Es wurde bei der Anlasskontrolle festgestellt, dass eine Pute verendet im Fischteich trieb, zwei weitere Tiere lagen tot im Biotop und eine weitere Pute war noch lebend im Mönch (Einlaufbauwerk). Diese Pute hatte eine Flügelverletzung, stand im engen Schacht, im kalten Wasser und konnte sich nicht selbst befreien. Diesem Tier wurden – durch Vernachlässigung der Beaufsichtigung und Kontrolle – Leiden und Schmerzen zugefügt und es wurde durch die Platzenge und Ertrinkungsnot in schwere Angst versetzt. Aufgrund des Erscheinungsbildes der vorgefundenen Kadaver (fehlender Kopf, Starre) war das Verenden zeitlich schon länger zurückliegend bzw. zumindest am Vortag.

Bei der Haltung von Haushühnern wurde am 21.11.2022 festgestellt, dass der als "Hühnerstall" gedachte Unterstand nicht zweckgeeignet als wintertaugliche Unterkunft – wegen der großen, zugigen Öffnung – ausgeführt war. Der Boden war nicht entsprechend eingestreut und gesäubert und es gab keine Tränkeeinrichtung (Nippeltränke oder Trinknapf) in unmittelbarer Nähe zum Unterstand. Zudem waren keine Sitzstangen und kein separater Nestbereich bereitgestellt.

II.3. Beweiswürdigung:

Vom Bf wird der Sachverhalt in der Beschwerde grundsätzlich bestritten. Dieser ergibt sich aber aus den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen des zeugenschaftlich einvernommenen Amtstierarztes und aus dessen Stellungnahme samt anschaulicher Fotodokumentation vom 21.11.2022. Die nicht näher konkretisierten Ausführungen in der Beschwerde werden demgegenüber als Schutzbehauptungen gewertet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022 lauten:

„(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

...

13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird; …“

Gemäß § 13 Abs. 2 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, hat, wer ein Tier hält, dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere in ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

§ 17 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 lautet:
„(1) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.
(2) Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.
(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.
(4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.
(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.“

§ 20 Abs. 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. Nr. I 61/2017 lautet:
„Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen … mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.“

Nach der Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG sind die Mindestanforderungen und besonderen Bestimmungen für die jeweilige Tierart in der 1. Tierhaltungsverordnung geregelt.

Anlage 4, Punkt 2.8. der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022, in der Mindestanforderungen für die Haltung von Ziegen geregelt sind, lautet:
„ÜBERWIEGENDE HALTUNG IM FREIEN
Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht. Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken. Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.“

Punkt 2.5., Punkt 2.6, und Punkt 4.1. der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022, die für die Haltung von Hausgeflügel gelten, lauten:

„2.5. ERNÄHRUNG

Jedes Haltungssystem muss mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet sein. Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen müssen für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite sein.

Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen muss sicherstellen, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben.

Die Tiere müssen entweder ständig Zugang zu Futter haben oder portionsweise gefüttert werden, und die Fütterung darf frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin abgesetzt werden.

2.6. BETREUUNG

Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, sind regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Solange die Stallungen besetzt sind, müssen alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten werden. Ausscheidungen sind so oft wie nötig und tote Tiere täglich zu entfernen. Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich, Masthühner zweimal täglich, kontrolliert werden.“

„4.1. STALLEINRICHTUNGEN

… Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	10,00 cm/Tier
Futterrinne am Rundautomaten	4,00 cm/Tier
Tränken	
Tränkrinnenseite	2,50 cm/Tier
Tränkrinne an der Rundtränke	1,50 cm/Tier
Trinknippel, Tränknäpfe	1/10 Tiere
Sitzstangenlänge	20,00 cm/Tier
Einzelnest	1/7 Tiere
Gruppennest	1,00 m2/120 Tiere

III.2. Objektive Tatseite:
Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt wurden die im gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfenen Übertretungen des TSchG zT iVm der 1. Tierhaltungsverordnung in objektiver Weise erfüllt. Die unter Punkt III.1. genannten Rechtsgrundlagen (1. THVO, §§ 13, 17 und 20 TSchG) regeln eindeutig und klar die jeweiligen Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren, die der Bf im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt nicht eingehalten hat. Dadurch, dass der Bf die gesetzlich normierten Anforderungen nicht eingehalten hat, hat die belangte Behörde zu Recht mit Spruchpunkt 1 und 2 jeweils Verwaltungsstrafen nach § 38 Abs. 3 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022, verhängt.

Der Amtstierarzt hat zudem dargelegt, dass den Ziegen Leiden und der Pute im Mönch Leiden und Schmerzen sowie schwere Angst zugefügt wurden, sodass der Tatbestand des § 5 Abs. 1 TSchG jedenfalls erfüllt wurde (Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses), wodurch die belangte Behörde gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 TSchG (BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022) eine entsprechende Strafe verhängen konnte.

III.3. Subjektive Tatseite:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Dem Bf mussten die entsprechenden Bestimmungen des TSchG und der 1. Tierhaltungsverordnung bekannt sein. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist zumindest fahrlässiges Verhalten anzunehmen. Der Bf konnte sich subjektiv nicht entlasten.

III.4. Strafbemessung:
Zur Strafbemessung wird festgehalten, dass es sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung handelt, die nach den Kriterien des

§ 19 VStG vorzunehmen ist. Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung die persönlichen Umstände des Bf berücksichtigt (Pfändung der Pensionsleistungen, Bankverbindlichkeiten usw). Der konkrete Strafrahmen beträgt beim ersten Delikt bis zu 7.500 Euro. Gegenständlich handelt es sich allerdings um einen Wiederholungsfall, sodass der Strafrahmen bis zu 15.000 Euro beträgt. Unter Zugrundelegung dieses hohen Strafrahmens und weil hier auch verschiedene Tierarten und Tathandlungen betroffen sind, ist die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe (1.000 Euro), die ohnehin im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist, tat- und schuldangemessen.

Bei den Delikten 2 und 3 beträgt der Strafrahmen jeweils bis zu 3.750 Euro (Wiederholungsfall bis 7.500 Euro). Auch hier hat die belangte Behörde die Strafen im untersten Bereich angesetzt, sodass eine Reduktion nicht geboten ist. Insgesamt ist keine Ermessensüberschreitung durch die belangte Behörde ersichtlich.

Die festgelegten Strafen sind aus spezial- und generalpräventiven Gründen erforderlich, um eine weitere Tierquälerei zu verhindern und die Einhaltung der Mindestgarantien des Tierschutzes sicherzustellen. Eine Herabsetzung der Geldstrafen oder der Ausspruch einer Ermahnung war wegen der hohen Bedeutung der geschützten Rechtsgüter nicht möglich. Zudem sind die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere als bedeutend anzusehen.

III.5. Kostenentscheidung:
Da die Beschwerde nicht erfolgreich war, waren die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entsprechend § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG mit 20 % der jeweils verhängten Strafe und somit insgesamt 280 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Es wurden in der hier vorliegenden und einzelfallbezogenen Entscheidung keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Die Entscheidung gründet einerseits auf dem festgestellten Sachverhalt in Zusammenschau mit der Beweiswürdigung und andererseits konnte sich das Landesverwaltungsgericht auf einen eindeutigen Gesetzeswortlaut in den hier anzuwendenden Bestimmungen des TSchG und der 1. THVO stützen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang